

## NIEDERSCHRIFT

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Scheibenhardt vom 27.06.2013**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 12  
Satzungsgemäße Zahl der Beigeordneten: 2  
Stimmberechtigte Beigeordnete: 2

**Vorsitzender:** Ortsbürgermeister Edwin Diesel

**Beigeordnete:** 1. Ortsbeigeordneter Michael Löhle  
2. Ortsbeigeordnete Ruth Herberger

**Ratsmitglieder:** 1. Thomas Ehl, 2. Ruth Herberger, 3. Michael Löhle, 4. Wolfgang Klein,  
5. Dieter Werling, 6. Elmar Schweitzer, 7. Thomas Stephany,  
8. Günter Weschler, 9. Günter Wagner, 10 Karl-Heinz Benz,  
11. Marion Förster, 12. Roland Prütting

#### **Finanzabteilung und**

**Schriftführer VG:** Reinhold Kuntz

#### **Presse und Zuhörer**

**Davon nichtanwesend und entschuldigt:** 5. Werling Dieter  
6. Schweitzer Elmar

#### Tagesordnung:

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 07.03.2013
2. Vorbereitung der Schöffenwahl 2014 bis 2018
3. Änderung Landesfinanzausgleichsgesetz – Auswirkungen auf die Gemeinden -  
Anhebung der Hebesätze Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer
4. Satzung über die Bildung und Arbeit eines Seniorenbeirates
5. Ausweisung des Neubaugebietes „Obere Hardt“ als Tempo 30 Zone
6. Auftragsvergaben
  - a) Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
  - b) Sonstige
7. Genehmigung von Spenden
8. Informationen aus aktuellem Anlass
9. Einwohnerfragen
10. Sonstiges, Wünsche Anträge

Der Vorsitzende begrüßte um 19.00 Uhr die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Einberufung und fristgerechte Einladung des Ortsgemeinderates fest, welche jedem Mitglied unter Eröffnung der Tagesordnung postalisch übersandt wurde. Änderungswünsche zur Tagesordnung wurden nicht geäußert.

### **TOP 1: Einwendungen gegen die Niederschrift vom 07.03.2013**

Die Ratsmitglieder erhoben gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 07.03.2013 keine Einwendungen.

### **TOP 2: Vorbereitung der Schöffenvwahl 2014 bis 2018**

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 am Landgericht Landau sind in den Städten und Ortsgemeinden Vorschlagslisten aufzustellen. Die Wahl der Schöffen findet durch besondere Wahlausschüsse bei Gericht statt.

Nach Mitteilung der Präsidentin des Landgerichts Landau ist durch die Ortsgemeinde Scheibenhardt eine Person für die Aufnahme in die Wahl-Vorschlagsliste zu benennen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift (VV) des Landesinnenministeriums haben die Gemeinden sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Den Personen, die für die Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben (2.8 VV).

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung (2.9 VV).

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (2.10 VV).

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Schöffen sind im Einzelnen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt:

#### **§ 31 GVG [Ehrenamt]**

*Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.*

#### **§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamnt]**

*Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:*

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;*
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.*

#### **§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]**

*Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:*

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;*
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;*
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;*
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;*
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;*
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.*

#### **§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]**

*(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:*

- 1. der Bundespräsident;*
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;*
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;*

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

### **§ 35 GVG [Ablehnung des Schöffenamtes]**

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG). Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Der Gemeinderat hat einstimmig die offene Abstimmung beschlossen.

Seitens der Ratsmitglieder kam der Vorschlag, Ortsbürgermeister Edwin Diesel in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel gab daraufhin den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an den 1. Beigeordneten Löhle ab. Nachdem keine weiteren Vorschläge vorlagen schlug der 1. Beigeordnete Löhle dem Rat vor Ortsbürgermeister Edwin Diesel in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

### **Beschluss**

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt einstimmig Ortsbürgermeister Edwin Diesel in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl aufzunehmen.

Die Frage ob er die Wahl annehme beantwortete Ortsbürgermeister Edwin Diesel mit ja.

### **TOP 3: Änderung Landesfinanzausgleichsgesetz – Auswirkungen auf die Gemeinden - Anhebung der Hebesätze Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz plant eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 01.01.2014 mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Finanzkraft der Kommunen. Begründet ist die Initiative im Urteil des Verfassungsgerichtes vom 14.02.2012. Das Land hat einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung zu leisten. Neben Änderungen in den Schlüsselzuweisungen (u. a. steigt die Finanzausgleichsmasse leicht an und das Volumen der Schlüsselzuweisungen A wird voraussichtlich angehoben) sind auch Anhebungen bei den **Nivellierungssätzen** zum 01.01.2014 geplant. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen erst ab 2015 ist **nicht** geplant. Dies bedeutet, dass die Steuerkraftzahl für die Umlage 2014 aus den tatsächlichen Steueraufkommen I. Quartal 2012 und I. bis III. Quartal 2013 berechnet und mit dem neuen Nivellierungssatz 2014 festgestellt wird.

Die Anhebung der Nivellierungssätze ab 2014 ist wie folgt geplant:

- Grundsteuer A von 285 auf 300 v.H.
- Grundsteuer B von 338 auf 365 v.H.
- Gewerbesteuer von 352 auf 365 v. H.

Bei der Bestimmung der Steuerkraft der Gemeinde spielen die Nivellierungssätze eine zentrale Rolle. Die jeweiligen Einnahmen der Gemeinde aus der Grund- und Gewerbesteuer werden nicht einfach als Absolutbeträge miteinander verglichen, sondern auch durch die Einwohnerzahl dividiert und anschließend durch den jeweiligen landeseinheitlichen Nivellierungssatz geteilt. Dadurch wird vermieden, dass eine Gemeinde mit besonders niedrigen Hebesätzen ihre eigenen Einwohner und Unternehmer schont und sich die niedrige Steuerkraft durch die Solidargemeinschaft im Wege des Finanzausgleichs aufbessern lässt. Gleichzeitig werden Kommunen mit hohen Hebesätzen nicht dafür „bestraft“, also von Schlüsselzuweisungen ausgeschlossen, dass sie ihre eigenen Einwohner und Unternehmer zur Zahlung hoher Steuern verpflichten. Durch die einheitlichen Nivellierungssätze wird eine Einnahmesituation simuliert, die entstehen würde, wenn jede Gemeinde über den gleichen Hebesatz verfügen würde.

Für die Ortsgemeinde Scheibenhart hat die Änderung des LFAG, hier im Besonderen die Anhebung der Nivellierungssätze folgende finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A: Eine Proberechnung zeigt, dass in 2013 von Steuereinnahmen in Höhe von 1.228,38 Euro bei einem Hebesatz von 285 v. H. und Nivellierungssatz in gleicher Höhe 178,11 Euro (entspricht 14,5%) bei der Gemeinde verbleiben, der Großteil von 85,5 % (Kreis- und Verbandsgemeindeumlage) in Höhe von 1.050,26 Euro wird weitergeleitet. Die Anhebung des Nivellierungssatzes auf 300 v. H. ab 2014 und ohne Hebesatzänderung durch die Gemeinde würde bedeuten, dass statt 178,11 Euro nur noch 122,84 Euro (entspricht 9,9%) bei der Gemeinde verbleiben. Ein Minus in Höhe von 55,28 Euro.

Grundsteuer B: Bei der Grundsteuer B hat die Gemeinde Scheibenhart derzeit einen Hebesatz von 350 v.H. Der Nivellierungssatz beträgt ebenfalls 338 v.H. Der Hebesatz von 350 v. H. wurde aufgrund des Beitritts zum KEF Rheinland-Pfalz festgelegt. Mit den erhöhten Einnahmen wurden die eigenen Beiträge zur Schuldentilgung finanziert. Um vergleichend darstellen zu können wurde dieser Mehrertrag nicht bei der folgenden Vergleichsberechnung berücksichtigt. Somit stehen den tatsächlichen Einnahmen in Höhe von 47.070,02 Euro Umlagen in Höhe von 40.244,86 Euro gegenüber und es verbleiben nach der bisherigen Berechnung 8.496,28 Euro (14,49 %). Die Anhebung des Nivellierungssatzes auf 365 v. H. ab 2014 und ohne Hebesatzänderung durch die Gemeinde würde bedeuten, dass statt 8.496,28 Euro nur noch 5.281,45 Euro (entspricht 7,67%) bei der Gemeinde verbleiben. Ein Minus in Höhe von 3.214,83 Euro.

Gewerbsteuer: Bei der Gewerbsteuer sieht die Berechnung unter Einbeziehung ‚Fonds Deutsche Einheit‘ und der ‚Gewerbsteuerumlage‘ wie folgt aus:

Der Hebesatz bzw. der Nivellierungssatz beträgt derzeit 360 v.H. Voraussichtliche Einnahmen werden in 2013 in Höhe von 25.951,57 Euro erzielt. Bei der Gemeinde verbleiben 3.200,63 Euro (12,33 %). Die Anhebung des Nivellierungssatzes auf 365 v. H. ab 2014 und ohne Hebesatzänderung durch die Gemeinde würde bedeuten, dass statt 3.200,63 Euro nur noch 2.888,99 Euro (entspricht 11,13%) bei der Gemeinde verbleiben. Ein Minus in Höhe von 311,64 Euro.

Insgesamt bedeutet dies, dass die Gemeinde Scheibenhart ohne Hebesatzänderung 2013 in den folgenden Haushaltsjahren jeweils ca. 3.600 Euro weniger zur Verfügung hätte, als mit einer Hebesatzanhebung zumindest auf die Höhe der Nivellierungssätze.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es gerade auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde bei Zuschussanträgen nicht vereinbar ist, die Hebesätze zu belassen. Insbesondere müssen bei Zuschussanträgen die ureigenen Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde ausgeschöpft werden. Dies ist in der Regel dann zu bejahen, wenn die Hebesätze zumindest die Höhe der Nivellierungssätze erreichen. Ansonsten drohen negative Folgen bis hin zur Versagung oder Reduzierung von Zuschüssen. Zumal der Haushalt in Scheibenhart in der Planung auch 2014 nicht ausgeglichen ist, wird daher vorgeschlagen die Hebesätze zumindest auf das Niveau der Nivellierungssätze anzuheben. Eine Anhebung des Hebesatzes über den Nivellierungssatz bedeutet für die Ortsgemeinde über freie Mittel zu verfügen, die nicht in der Umlageberechnung Berücksichtigung finden. Angesichts des vorhandenen strukturellen Defizits ist auch die Möglichkeit einer Einnahmeverbesserung durch eine höhere Anhebung in der Ratsentscheidung zu berücksichtigen.

Der Beschluss hierzu muss nach § 16 Gewerbesteuergesetz, analog § 25 Grundsteuergesetz, spätestens bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres gefasst werden.

Hinweis zum KEF: Wenn in einem Konsolidierungsvertrag ein Mehr-Aufkommen wie in Scheibenhart bei der Grundsteuer B vereinbart wurde, das durch eine entsprechende Erhöhung des Hebesatzes erwirtschaftet werden soll, gilt diese vertragliche Regelung weiter. Die Reform des LFAG führt nicht zu einer Änderung der abgeschlossenen KEF-RP-Konsolidierungsverträge. Auch insoweit wäre es für die Ortsgemeinde Scheibenhart geboten die Hebesätze, im Besonderen den Hebesatz der Grundsteuer B, über den Nivellierungssatz anzuheben.

Nach Einführung durch Ortsbürgermeister Edwin Diesel in den Tagesordnungspunkt und folgender kurzer Diskussion fasste der Ortsgemeinderat Scheibenhardt folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt einstimmig die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit folgenden Änderungen:

Hebesatz Grundsteuer A wird festgesetzt auf 300 v. H.

Hebesatz Grundsteuer B wird festgesetzt auf 365 v. H.

Hebesatz Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 365 v. H.

**TOP 4: Satzung über die Bildung und Arbeit eines Seniorenbeirates**

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 einen Seniorenbeirat, bestehend aus 8 Mitgliedern, berufen. Die Bildung eines Seniorenbeirates setzt eine Satzung voraus, die der Ortsbürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat und der Verwaltung erarbeitet hat. Der Entwurf war der Beschlussvorlage beigelegt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates verzichten auf eine Aufwandsentschädigung. In den Jahren 2013 und 2014 stehen jeweils 500,00 € zur Verfügung, die noch aus der Eigenbeteiligung zur Teilnahme am Modellprojekt „Gemeinsam älter werden“ abgedeckt sind.

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt fasste einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirates der Ortsgemeinde Scheibenhardt. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**TOP 5: Ausweisung des Neubaugebietes „Obere Hardt“ als Tempo 30 Zone**

Zur Verbesserung der derzeitigen Parksituation, ist es geplant in den Straßen Obere Hardt, Am Lettenbuckel und Am Bienwald einer Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) herbeizuführen. Nach derzeitiger Regelung gilt, dass in einer als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesenen Straße, das Parken nur in ausgewiesenen Flächen z. B. als Parkbuchten erlaubt ist. Im Bereich der o.g. Straßen sind jedoch keinerlei dieser Flächen ausgewiesen, die ein Parken gesetzeskonform ermöglichen. Dies hat grundsätzlich zur Folge dass aktuell alle Fahrzeuge verkehrswidrig geparkt werden und dies mit einem Bußgeld geahndet werden kann, sofern dies außerhalb des eigenen Grundstücks geschieht.

Dieser Problematik möchte die Verbandsgemeindeverwaltung entgegen, da es sicherlich nicht allen Grundstückseigentümern oder ggf. auch dessen Besuchern möglich ist deren eigenen Kraftfahrzeuge ausnahmslos auf dem eigenen Grundstück abzustellen.

Eine Variante der Änderungsmöglichkeit würde sich bieten, wenn entsprechende Parkbuchten nachträglich aufmarkiert werden würden. Dies soll jedoch aus optischen Gründen nach Rücksprache mit Ortsbürgermeister Diesel vermieden werden.

Eine weitere Variante, die zur Lockerung der derzeitigen Regelung führt, wäre die Ausweisung der Straßen als so genannte Tempo 30 Zone, so dass dann in diesen Bereichen die allgemeinen Regelungen der StVO gelten und ein Parken nach den allgemein üblichen Regelungen hiernach ermöglicht.

Es ist daher beabsichtigt die o.g. Straßenbereiche als Tempo 30 Zone auszuweisen, damit dies im Interesse der Anwohner zu Verbesserung der derzeitigen Parkregelung führt.

Die Anwohner wurden mit persönlichem Schreiben über die geplante Maßnahme informiert und es kann festgehalten werden, dass bis auf wenige Ausnahmen die Akzeptanz zur Durchführung der geplanten Maßnahme besteht. Ortsbürgermeister Edwin Diesel schlägt zudem vor, dass das amtliche Spielstraßenschild durch ein nichtamtliches Hinweisschild auf spielende Kinder und Tempo 30 ersetzt wird. Der Rahmen kann wiederverwendet werden.

Aus dem Reihen der Ratsmitglieder kam von den Herren Benz und Ehl Zustimmung, wenn die Anwohner dem mehrheitlich folgen können.

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen





Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt einstimmig die Annahme der Zuwendung.

#### **TOP 8: Informationen aus aktuellem Anlass**

Ortsbürgermeister Edwin Diesel teilte mit:

- Er sprach seinen Dank an die Vereine aus, die beim Kerweausschank den Reingewinn von 4.500 Euro für die Breitbandversorgung erzielt haben.
- Die Firma Skytron wird voraussichtlich im Juli 2013 Scheibenhardt anschließen; über den Zeitpunkt Anschluss Bienwaldmühle kann noch keine Aussage getroffen werden.
- Am 18.09.2013 findet das 2. Seniorenforum mit dem Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht statt.
- Vom 6. bis 8.9.2013 feiert der Musikverein das 50. jährige Vereinsjubiläum.
- Der weitere Ausbau des RÜB ist derzeit aufgrund technischer Probleme gestoppt und die Brückensperrung aufgehoben.

#### **TOP 9: Einwohnerfragen**

Es wurden keine Fragen von Seiten der anwesenden Einwohner gestellt.

#### **TOP 10: Sonstiges, Wünsche Anträge**

Es waren keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

Ortsbürgermeister Diesel schloss um 20.15 Uhr die öffentliche Sitzung.

---

Edwin Diesel  
Ortsbürgermeister

---

Reinhold Kuntz  
Schriftführer